

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Wirtschaftsvereinigung Stahl, Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf Kontakt: Gerhard Endemann, Tel +49 211 6707 456; E-Mail: gerhard.endemann@wvstahl.de
Datum:	27.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 1 §1	Definitionen	Allg.	Wo ist der Begriff „Störfall“ eindeutig definiert?	Definition des Begriffs in §1
2	Art. 1 §24	Pflichten Inhaber Bauartzulassung	Allg.	Es wäre wünschenswert eine Verpflichtung des Inhabers der Bauartzulassung oder desjenigen, der geschäftsmäßig Wartungen oder Instandsetzungen an bauartzugelassenen Geräten durchführt, zur Unterrichtung des Inhabers/Betreibers der Vorrichtung über das Entfallen der Bauartzulassung aufzunehmen, wenn bspw. bei einem Komponentenwechsel nicht im Zulassungsschein aufgeführte Bauteile verwendet werden. Eine bauartzugelassene Vorrichtung bedarf in der Regel keiner fachkundigen Person, insofern ist es für den Betreiber	Vorschlag: Neuer Paragraph 24b: „Wer geschäftsmäßig Wartungen oder Instandsetzungen an bauartzugelassenen Geräten durchführt, hat den Betreiber über jede Veränderung, die zum Erlöschen der Bauartzulassung führen kann, schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				schwer ersichtlich, wenn die Bauartzulassung z.B. bei entsprechenden Reparaturen erlischt.	
3	Art. 1 §29 (1) 2.	Annahmeerklärung des Verwerterers oder Beseitigers.	redakt.	Wenn hiermit eine Annahmeerklärung nach (KrWG) NachwV /AVV gemeint ist, sollte eben auf das KrWG hingewiesen werden.	Ergänzung einfügen: „... Annahmeerklärung des Verwerterers oder Beseitigers nach KrWG , ...“
4	Art. 1 §65 (3)		rechtl.	Sind Prüfungen auch dann durchzuführen und aufzuzeichnen, wenn eben nicht mit einer Einstufung als beruflich Strahlenexponierte Person der Kategorie A (oder B) zu rechnen ist?	Klarstellung/Ergänzung in §65 (1) oder §65 (3) oder neuem § 65 (4): „Ist eine Tätigkeit nicht mit beruflich strahlenexponierten Personen verknüpft, so entfällt die Prüfung auf Eignung von Dosisrichtwerten nach §65(1).“
5	Art. 1 §§77 & 78	Hochradioaktive Strahlenquellen (HRQs)	rechtl.	Wie sind Stoffe / Präparate zu behandeln, die nach geltender StrlSchV HRQs sind aber nicht mehr nach E-StrlSchV? Müssen diese bspw. im HRQ Register weitergepflegt werden oder abgemeldet werden oder erfolgt einfach keine weitere Eintragung?	Ergänzender Absatz in §78 (6): „Für Stoffe, die nach der alten StrlSchV die Aktivitätsgrenze für HRQ überschritten haben, aber nach der vorliegenden Verordnung lt. Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 nicht mehr als HRQ gelten, kann mit einem entsprechenden Hinweis im HRQ Register des BfS die Aufzeichnung beendet werden.“
6	Art. 1 §84 (5)	„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ... mit einer vom Bundesamt für Strahlenschutz vergebenen Identifizierungsnummer sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet werden“	rechtl.	Unverständlich/Widersprüchlich: Zunächst vergibt das BfS eine Nummer gemäß (5) und dann soll der Strahlenschutzverantwortliche eben diese Nummer nach (6) binnen Monatsfrist an das BfS melden? Wie soll der Strahlenschutzverantwortliche als Betreiber einer HRQ Einfluss auf deren Herstellungsprozess erlangen?	Klarstellung in §84 (5): „Der Strahlenschutzverantwortliche der Firma die das Präparat in Verkehr bringt hat dafür zu sorgen, dass ...“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Hier wäre wünschenswert wenn der Hersteller explizit verantwortlich gemacht wird.</p> <p>Eine nachträgliche Kennzeichnung der Quelle durch den Betreiber ist hoffentlich nicht gemeint.</p>	
7	Art. 1 §84 (6)	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass aufgebrachte Identifizierungsnummern nach Absatz 5 dem Bundesamt für Strahlenschutz binnen Monatsfrist mitgeteilt werden.	inhaltl.	Siehe Punkt 6	Klarstellung in §84 (6): „Der Strahlenschutzverantwortliche, der eine HRQ im Rahmen seiner Genehmigung in Empfang nimmt, hat dafür zu sorgen, dass aufgebrachte Identifizierungsnummern nach Absatz 5 dem Bundesamt für Strahlenschutz binnen Monatsfrist mitgeteilt werden. „
8	Art. 1 §85 (3)	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass hochradioaktive Strahlenquellen nur abgegeben werden, wenn ihnen eine Dokumentation des Herstellers beigefügt ist, die folgendes enthält:	rechtl.	<p>Für manche alte radioaktive Quellen und eben auch manche HRQ sind die Herstellerdokumente nicht in dem geforderten Umfang vorhanden.</p> <p>Dürfen diese dann nicht mehr entsorgt werden? Was soll mit diesen dann geschehen?</p> <p>Hier fehlt eine Öffnungsklausel.</p>	<p>Klarstellung:</p> <p>„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass hochradioaktive Strahlenquellen nur abgegeben werden, wenn ihnen, sofern vorhanden, eine Dokumentation des Herstellers beigefügt ist, die folgendes enthält: ...“</p>
9	Art. 1 §98 (4)	(4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass der Eintritt eines Notfalls, Störfalls oder, falls erforderlich, eines sonstigen bedeutsamen Vorkommnisses unverzüglich nach Kenntnis auch der für die öffentliche Sicherheit zuständigen	allg.	<p>An der Stelle ist ein abgestuftes System sinnvoll. Ansonsten würden z.B. klemmende Shutter oder ähnliches dem Ordnungsamt und dem Katastrophenschutz gemeldet werden. Dies kann nicht im Sinne der Verordnung sein.</p> <p>Vielmehr müsste die für die Überwachung zuständige Behörde informiert werden</p>	Abstufung hinsichtlich der zu informierenden Behörden einführen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Behörde und der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde gemeldet wird. Der Strahlenschutzverantwortliche hat des Weiteren dafür zu sorgen, dass der Eintritt eines bedeutsamen Vorkommnisses, das zu einem überregionalen oder regionalen Notfall führen kann oder geführt hat, unverzüglich nach Kenntnis auch dem radiologischen Lagezentrum des Bundes nach § 106 des Strahlenschutzgesetzes gemeldet wird.		und erst bei Bedarf eben die weiteren um entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten zu können.	
10	Art. 1 §99 (1) und (2)	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Ursachen und Auswirkungen eines Vorkommnisses unverzüglich in systematischer Weise untersucht werden. (2) Unbeschadet des § 90 Absatz 2 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Eintreten eines Vorkommnisses, die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 sowie die zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung eines Vor-	inhaltlich	Die Untersuchung der Ursachen und Auswirkungen eines jeden Vorkommnisses sowie die Aufzeichnung der Ergebnisse der Untersuchung und der zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung eines jeden Vorkommnisses getroffenen Maßnahmen gehen zu weit. Auch werden die <u>Vorgaben der Europäischen Richtlinie 2013/59/Euratom übererfüllt</u> . Die Definition eines Vorkommnisses ist sehr weit, so dass zur Vermeidung eines hohen und nicht angemessenen Aufwandes auf die Erheblichkeit eines Vorkommnisses abgezielt werden muss. Durch die Definition von bedeutsamen Vorkommnissen und der Unterscheidung von Vorkommnissen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe	Ergänzung zur Klarstellung: <i>„(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Ursachen und Auswirkungen eines Vorkommnisses bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen oder bei bedeutsamen Vorkommnissen unverzüglich in systematischer Weise untersucht werden.</i> (2) Unbeschadet des § 90 Absatz 2 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Eintreten eines Vorkommnisses bei der Anwendung ionisierender Strahlung o-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		kommisses getroffenen Maßnahmen unverzüglich aufgezeichnet werden.		gibt der Entwurf der StrSchV bereits Abgrenzungen der Erheblichkeit von Vorkommnissen vor, die genutzt werden sollten. Das steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Europäischen Richtlinie 2013/59/Euratom und erfüllt deren Vorgaben vollumfänglich.	der radioaktiver Stoffe am Menschen oder eines bedeutsamen Vorkommnisses , die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 sowie die zur Behebung der Auswirkungen und zur Vermeidung eines Vorkommnisses getroffenen Maßnahmen unverzüglich aufgezeichnet werden.“
11	Art. 1 §99 (3)	(3) Unbeschadet des § 90 Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen nach Absatz 2 vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.	allg.	In welcher Form soll der Zugriff geschützt werden? Bzw. vor wem genau und warum muss geschützt werden? „Unbefugter“ ist sehr allgemein gehalten.	Absatz 3 löschen
12	Art. 1 §138 (1)	Dosimetrie bei Einsatzkräften	rechtl.	Keine eindeutige Zuweisung/Benennung der zuständigen Person bzw. Behörden wie in §117 (4) StrlSchG gefordert	Umsetzung des §117 (4) durch: Eindeutige Benennung der zuständigen Behörden (z.B. LIA) oder Personen (Leiter der Feuerwehr etc.). Dies gilt auch unter Berücksichtigung von lokalen Ereignissen wie z.B. Transportunfall oder Auffinden einer radioaktiven Quelle.
13	Art. 1 §138 (3)	Dosimetrie bei Einsatzkräften	rechtl.	Wer kontrolliert / überwacht / übermittelt mögliche Personendosen, Folgedosen bzw. die Gesamtdosis der Einsatzkräfte gemäß §167 StrlSchG. (Beispiel: Strahlenschutzinsatz der kommunalen Feuerwehr)	Eindeutige Benennung notwendig, insbesondere unter Berücksichtigung des §62 dieser Verordnung (vgl. Anmerkung Lfd. Nr. 12 zu Art1.§138 (1))

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
14	Teil 3 Strahlenschutz bei Notfallexpositionssituationen	Fehlt bisher!	rechtl.	Wer ist verantwortlich für die Unterrichtung, Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte nach §116 in Verbindung mit §113 StrlSchG (Beispiel: Strahlenschutzeinsatz der kommunalen Feuerwehr)	Klarstellung notwendig, insbesondere unter Berücksichtigung der Inhalte in §60 dieser Verordnung (vgl. Anmerkung Lfd. Nr. 12 Art1.§138 (1))
15	Art. 1 § 142	Maßnahmen zum Schutz vor Radon für Neubauten		Die Maßnahmen könnten in großflächigen Industriebauten evtl. nicht umgesetzt werden. Hier sind Schutzmaßnahmen erforderlich, die die betroffenen Arbeitnehmer schützen.	Ergänzung: „6. sonstige geeignete Maßnahmen“
16	Art. 1 §143	Messung Radon nach „allgemein anerkannten Regeln“	allg.	Gibt es hierzu schon „anerkannte Regeln“?	Benennung der „anerkannten Regeln“ in der Verordnung notwendig
17	Art. 1/§ 143 Abs. 1	(1) Die Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten durchzuführen . Die Messorte sind so auszuwählen, dass sie repräsentativ für die Radon-222-Aktivitätskonzentration an dem Arbeitsplatz sind. Abweichend hiervon kann eine Überschreitung des Referenzwertes im Falle der Messung nach § 127 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes auch auf der Grundlage einer kürzeren Messzeit festgestellt werden,	inhaltlich	Eine Messdauer von zwölf Monaten ist insbesondere für Arbeitsplätze in untertägigen Bergwerken nicht durchführbar. Da Bergwerke i. d. R. eine Ausdehnung in der Größenordnung einer deutschen Großstadt besitzen, ist es nicht möglich dort flächendeckend Dosimeter in ausreichender Anzahl zu installieren und die Daten regelmäßig auszulesen. Die Regelung, dass nur im Fall von Überschreitungen auch eine kürzere Messdauer zulässig ist, ist nicht ausreichend. Stattdessen sollte den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, das Messregime ähnlich wie in der aktuellen Verordnung den jeweiligen Randbedingungen entsprechend auszugestalten, wenn dadurch eine repräsentative Aussage über einen einjährigen Zeitraum möglich ist.	Ergänzung: „(1) Die Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <i>über einen Zeitraum durchzuführen, der eine Gesamtdauer von zwölf Monaten repräsentativ abbildet</i>. Die Messorte sind so auszuwählen, dass sie repräsentativ für die Radon-222-Aktivitätskonzentration an dem Arbeitsplatz sind. Die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 und § 128 Ab-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>wenn aufgrund einer Abschätzung der über das Jahr gemittelten Radon-222-Aktivitätskonzentration davon auszugehen ist, dass der Referenzwert überschritten wird. Die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 und § 128 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>		<p>Nach dem gegenwärtigen Stand der Messtechnik ist dies durchaus möglich.</p>	<p>satz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“</p>
18	Art. 1/§ 143 Abs. 2	<p>(2) Die für die Ermittlung der Radon-222-Aktivitätskonzentration notwendigen Messgeräte sind bei einer vom Bundesamt für Strahlenschutz für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration anerkannten Stelle anzufordern und nach deren Vorgaben einzusetzen. Die Auswertung der Messergebnisse hat durch die anerkannte Stelle zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn das Messergebnis unter der Verantwortung des Verantwortlichen nach § 127 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes ausgewertet werden kann.</p>	inhaltlich	<p>Die <i>verpflichtende</i> Nutzung der anerkannten Stelle stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber der aktuellen Verordnung dar, die in diesem Stadium der Radon-Expositionsüberwachung noch nicht angemessen ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bislang nur wenige derartige Stellen existieren. Mit dem alternativen Formulierungsvorschlag wird einerseits die herausragende Rolle der anerkannten Stellen als fachkundige Instanzen herausgestellt, andererseits aber den Unternehmen die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Verantwortlichkeiten belassen. Dies entspricht auch den entsprechenden Regelungen der GefStoffV im Fall von Gefahrstoff-Expositionsmessungen § 7 Absatz 10, Satz 2: „Wenn ein Arbeitgeber</p>	<p>Ergänzende Klarstellung: „Der zur Messung nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes Verpflichtete kann von einer rechtskonformen Umsetzung seiner Verpflichtungen ausgehen, wenn er die dazu eingesetzten Messgeräte bei einer vom Bundesamt für Strahlenschutz für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration anerkannten Stelle angefordert hat und die Auswertung der Messergebnisse durch diese Stelle erfolgt ist.“</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>eine für Messungen von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen akkreditierte Messstelle beauftragt, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die von dieser Messstelle gewonnenen Erkenntnisse zutreffend sind.“ Hier wird den Unternehmen die Nutzung von akkreditierten Messstellen zwar nahegelegt, aber nicht vorgeschrieben.</p> <p>Im Fall des Strahlenschutzes sollte genau so verfahren werden.</p>	
19	Art. 1 §156		rechtl.	<p>Wer kommt für die Entsorgung auf? Es fehlt die Umsetzung der RICHTLINIE 2013/59/EURATOM, Art. 94 „Bergung, Handhabung, Kontrolle und Entsorgung herrenloser Strahlenquellen“. Gerade bei „Fund von Quellen“ oder bei „unbeabsichtigter tatsächlicher Gewalterlangung“ können die anfallenden Kosten nicht bei diesen Personen (natürlich oder juristisch) verbleiben.</p>	<p>Ergänzung gemäß Optionen des Art. 94 (2) der 2013/59/EURATOM zur finanziellen Beteiligung bzw. Übernahme der Kosten durch den Mitgliedsstaat .</p>
20	Begründung zu §156 (1)	<p>§§ 155, 156 Abhandenkommen, Fund und Erlangung Abweichend von der bisherigen Rechtslage gelten künftig auch für Funde von natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen (NORM) die üblichen Mitteilungspflichten an die Behörde. Die Regelung zeichnet die bestehende Praxis nach, es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.</p>	rechtl.	<p>Woher stammt die Schlussfolgerung? Nach §3 (2) 3. StrlSchG kann die Aktivität / spezifische Aktivität bei NORM im Allgemeinen außer Acht gelassen werden. Damit führt die Begründung in die Irre.</p>	<p>Löschen der Begründung</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
21	Art. 1 § 172-183	Fristen/Übergangsvorschriften	allg.	<p>Hinsichtlich der gesetzten Fristen werden ausdrücklich begrüßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §172 Weitergeltung von Freigaben • § 173 (2) Strahlenschutzanweisung bis 1. Januar 2020 erstellen bzw. aktualisieren • §174 Weitergeltung Fachkundebescheinigung etc. • § 175 (2) Übergangsvorschriften Strahlenschutzbereiche, Kennzeichnung bis 31.12.2020 • § 175 (3) Übergangsvorschriften genehmigter Betrieb bis 31.12.2019 • § 178 Begrenzung Exposition • § 181 Strahlenpass • § 182 Ermächtigung Ärzte • § 183 Übergangsvorschrift Sachverständige bis 1.1.2022 <p>Folgende Fristen sind zu kurz und bedürfen einer Verlängerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 173 (1) Vertragsschließung bis 31.12.2019 • § 175 (1) Übergangsvorschriften Strahlenschutzbereiche, Einrichtung bis 30.6.2019 • Prüfung nach § 65 (1) bis 30.6.2019 	<p>Verlängerungen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 173 (1) Vertragsschließung bis „30.6.2020“ • Einrichtung bis „31.12.2019“ • Prüfung bis „31.12.2019“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
22	Art. 1 Anlage 4 Tabelle 1	Freigrenzen, Freigabewerte	allg.	Es scheinen sich einige Fehler eingeschlichen zu haben.	<p>Prüfung der im Tabellenentwurf enthaltenen Werte notwendig!</p> <p>Es wird vorgeschlagen die korrigierte Tabelle vor dem Erörterungstermin den Einwendern erneut zur Verfügung zu stellen.</p>